



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 28. MÄRZ 2013

NR. 11

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes H 1	92
Änderung der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder	92
Erste Änderung der Geschäftsordnung für die Regionsversammlung, den Regionsausschuss, die Ausschüsse der Regionsversammlung und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften	92
Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten	92

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Familien in Hannover“	94
--	----

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2013	95
---	----

2. Stadt HEMMINGEN

Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2013	96
---	----

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2013	97
---	----

4. Stadt SEELZE

Haushaltssatzung der Stadt Seelze	97
-----------------------------------	----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“	98
--	----

D) BERICHTIGUNGEN

Stadt Burgdorf

Berichtigung der Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2013	99
---	----

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Waldbrandbeauftragten gem. § 18
des Nds. Gesetzes für den Wald und die Landschafts-
ordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes H 1**

Als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk H 1 wurde bestellt:

Herr Bettin
Walderseestraße 28, 30177 Hannover
Tel.: 0511 - 168-41134
Handy: 0171 - 7678285

Der Gefahrenbezirk H 1 umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover mit Ausnahme des Stadtteils Misburg.

Die Regionsversammlung der Region Hannover hat in ihrer Sitzung am 5. März 2013 folgende Änderung der

Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

vom 20. März 2012 beschlossen:

Artikel I

1. § 6 wird um einen Satz ergänzt und wie folgt verändert:

¹Die §§ 1 bis 5 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht der Regionsversammlung angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich das Sitzungsgeld und für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird. ²**Darüber hinaus wird den sonstigen Ausschussmitgliedern eine Pauschale von 60 € pro Jahr für das Ausdrucken der Sitzungsunterlagen gewährt, die monatlich gezahlt wird; die stellvertretenden sonstigen Mitglieder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten 5 € für jede teilgenommene Sitzung.** ³§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

Artikel II

1. Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft

Hannover den 5. März 2013

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Die Regionsversammlung der Region Hannover hat in ihrer Sitzung am 5. März 2013 folgende erste Änderung der

Geschäftsordnung für die Regionsversammlung, den Regionsausschuss, die Ausschüsse der Regionsversammlung und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

vom 20. März 2012 beschlossen:

Artikel I

1. § 17 Absatz 1 a wird um

10. Ausschuss für das Programm gegen Jugendarbeitslosigkeit
- Maßnahmen des Programms gegen Jugendarbeitslosigkeit

ergänzt.

2. § 19 Absatz 1 Satz 1 wie folgt ergänzt:

¹In den Ausschuss für Feuerschutz, Rettungswesen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten und den Ausschuss für Gleichstellung und Integration werden jeweils drei, in den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, den Ausschuss für Abfallwirtschaft, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Beschäftigung und den Ausschuss für das Programm gegen Jugendarbeitslosigkeit werden jeweils fünf und in den Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen und Gesundheit und den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport werden jeweils sechs weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. ²Diese sollen zu den dem jeweiligen Ausschuss zugeordneten Aufgabenbereichen sachkundig und jeweils Einwohnerin oder Einwohner der Region Hannover sein.

Artikel II

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Hannover den 5. März 2013

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten

Aufgrund § 1 Abs. 1, § 3, § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63) und der Ziffer IX C, Nr. 2 des dazu erlassenen Kostentarifs in den zurzeit gültigen Fassungen wird mit Wirkung vom **16. April 2013** folgendes Gebührenverzeichnis erlassen.

§ 1

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben einschließlich der Trichinenuntersuchungen und der Einleitungen von Untersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) werden folgende Gebühren festgesetzt:

**bei täglichen Schlachtungen
im zeitlichen Zusammenhang
an einer Schlachtstätte**

Tierarten	bis zum	ab dem
	35. Tier Staffel I €	36. Tier Staffel II €
(1) für die Untersuchung je Tier bei		
Rindern (einschließlich Kälber u. Jungrinder)	21,00	17,00
Schweinen (mit Trich.unters. Verd.meth.)	12,50	10,50
Schweinen (mit Trich.unters. Mikroskopie)	18,00	---
Pferden (mit Trich.unters. Verd.meth.)	27,00	22,00
Haarwild	7,50	6,50
Hauskaninchen	0,77	0,61
sonstigen Kleintieren (Schafe/Ziegen)	5,50	4,50

Wenn in einer **gewerblichen** Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr je Tier um einen Einzeltierzuschlag in Höhe von **2,50 €/Tier**.

**bei Probenentnahmen
im zeitlichen Zusammenhang**

(1a) für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen je	bis zum	ab dem
	5. Tier Staffel I €	6. Tier Staffel II €
Probeentnahme durch Tierarzt	3,50	3,00
Probeentnahme durch Jäger / Abgabe beim Tierarzt bzw. Probeentnahme im gewerblichen Betrieb durch Tierarzt	3,00	3,00
Probeentnahme durch Jäger / Abgabe bei der Region Hannover	2,50	2,50

- (2) Für die TSE-Probenentnahme werden 4,00 €/Probe erhoben.
- (3) Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder Gewerbebetriebes erhöhen sich die Gebühren um **13,00 €/Tier**. Wenn in einer Schlachtstätte mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, wird für das 4. sowie für weitere Tiere dieser Zuschlag nicht erhoben.
- (4) Wenn Tiere verschiedener Arten im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, sind bei der Berechnung der Gebühr jeweils vorrangig die Tiere der Art zu berücksichtigen, für deren Untersuchung ein höherer Gebührenbetrag zu berechnen ist.
- (5) Sofern nach der Schlachtung weitere Untersuchungen notwendig werden, erhöhen sich die Gebühren um **5,00 €/Tier**.

§ 2

Die Gebühren des § 1 erhöhen sich um 100 % je Untersuchungsgegenstand, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten* oder Schlachttage durchgeführt wird.

- * festgesetzte Untersuchungszeiten:
an Werktagen 07.00 bis 18.00 Uhr
Ausnahme an Sonnabenden 07.00 bis 15.00 Uhr

§ 3

Für Warte- und Ausfallzeiten erhöht sich die Gebühr um 17,50 € je Bedienstetem und angefangener Viertelstunde wenn

1. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
2. die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Untersuchung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.

§ 4

- (1) Die Gebühren für die Untersuchung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
- (2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht zur Untersuchung bereitsteht. Waren mehrere Tiere angemeldet, ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

§ 5

- (1) Für die Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) werden Auslagen erhoben.
- (2) Die Kosten für eine mögliche bakteriologische Fleischuntersuchung sind mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr abgegolten. Es werden zusätzliche Auslagen erhoben wenn stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen oder eine anlassbezogene Untersuchung auf verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe durchgeführt werden.

§ 6

Dieses Gebührenverzeichnis ist am **16. April 2013** in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten vom 11. September 2006 außer Kraft.

Das Gebührenverzeichnis gilt für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten außerhalb von Großbetrieben.

Hannover, 14. März 2013

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Der Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Familien in Hannover“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 479), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Zweck der Erhebung, Anordnung als Kommunalstatistik

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Repräsentativerhebung zum Thema „Familien in Hannover“ durch.
- (2) Erhebungseinheiten sind alle im Melderegister der Stadt Hannover erfassten Haushalte mit Haupt- oder Nebenwohnung, in denen ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren leben (im folgenden Familienhaushalte genannt). Für jeden dieser Haushalte wird eine erwachsene Bezugsperson, die an der Adresse des Kindes / der Kinder gemeldet ist, ermittelt.
- (3) Die Grundgesamtheit der unter § 1, Abs. 2 ermittelten Bezugspersonen wird mit den Hilfsmerkmalen Vorname und Name, Geschlecht, 1. und 2. Staatsangehörigkeit, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz, Postleitzahl des Haushalts, Vorhandensein einer 2. Bezugsperson sowie Geschlecht und 1. und 2. Staatsangehörigkeit der 2. Bezugsperson von der Meldestelle der Stadt Hannover an die abgeschottete Statistikstelle der Stadt Hannover übermittelt.
- (4) Die Statistikstelle der Stadt Hannover wird aus dieser Grundgesamtheit nach dem Zufallsprinzip 2 Stichproben ziehen.
 1. Familienhaushalte ohne Migrationshintergrund: Haushalte in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt-oder Nebenwohnung, in denen ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren leben, und bei denen ein (alleinerziehend) bzw. beide Elternteile nur die deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen,
 2. Familienhaushalte mit Migrationshintergrund: Haushalte in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt-oder Nebenwohnung, in denen ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren leben, und in denen ein Elternteil (auch bei Paaren) oder beide Elternteile eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit als 1. oder 2. Staatsangehörigkeit aufweisen.
- (5) Alle Daten der nicht ausgewählten Familienhaushalte werden nach der Ziehung der Stichprobe gelöscht.
- (6) Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen. Die Repräsentativerhebung wird in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2013 durchgeführt.
- (7) Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht. Die Teilnahme an der Befragung sowie die Beantwortung der einzelnen Fragen sind freiwillig.

§ 2

Hilfsmerkmale

- (1) Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen folgende Angaben der nach § 1 Abs. 4 zufällig ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohner als Hilfsmerkmale:
 1. Vorname und Name der 1. Bezugsperson mindestens eines Nachkommens im Alter von unter 18 Jahren an derselben Meldeadresse
 2. Geschlecht der 1. Bezugsperson
 3. 1. und 2. Staatsangehörigkeit der 1. Bezugsperson
 4. Vorhandensein einer 2. Bezugsperson
 5. Geschlecht der 2. Bezugsperson (wenn an der Adresse des Familienhaushaltes gemeldet)
 6. 1. und 2. Staatsangehörigkeit der 2. Bezugsperson (wenn an der Adresse des Familienhaushaltes gemeldet)
 7. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz sowie die Postleitzahl des Haushalts
- (2) Die Merkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Zuordnung zu statistischen Gliederungen bis zum statistischen Bezirk verwendet werden.
- (3) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Versendung der Fragebögen zu löschen.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Erhebung sind:

- (1) **Angebot von Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für den/durch den Befragten und den/die (Ehe-) Partnerin / (Ehe-) Partners**
- (2) **Kenntnis und Nutzung von Angeboten für Eltern und Familien**
- (3) **Erwünschte Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit Hannovers**
- (4) **Freiwilliges Engagement**
Derzeitiges und früheres freiwilliges Engagement der/des Befragten und der/des (Ehe-) Partnerin/(Ehe-) Partners
Tätigkeitsbereiche des derzeitigen oder früheren freiwilligen Engagements der/des Befragten und der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
Zeitaufwand des derzeitigen oder früheren freiwilligen Engagements der/des Befragten und der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
- (5) **Erwünschte Inhalte von Bildungsangeboten für Eltern und Familien**
- (6) **Häufigkeit der Nutzung unterschiedlicher Informationsquellen über Angebote, Dienstleistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen für Familien in Hannover**
- (7) **Veränderungswünsche und –absichten zur Wohnsituation:**
Umzugsabsichten
Dauer der bisherigen Suche nach einer Wohnung/einem Haus
angestrebte Wohnform (Miete/Eigentum)
angestrebter Haustyp
Umzugsziel (räumlich)
- (8) **Einbindung in soziale Netzwerke:**
Zufriedenheit mit der wechselseitigen Unterstützung und den sozialen Kontakten zu Freunden und Bekannten
Mögliche Gründe für eine Unzufriedenheit mit der wechselseitigen Unterstützung und den sozialen Kontakten zu Freunden und Bekannten

- (9) **Betreuungssituation der Kinder im Vorschulalter**
 Wichtigkeit einzelner Aspekte einer optimalen Kita
 Vorhandensein eines Betreuungsplatzes
 Gründe der gewählten Betreuungssituation
 Alter der Kinder bei Beginn der Betreuung in der Kita/durch Tagesmutter
 rechtzeitiger Zeitpunkt des Beginns der Betreuung in der Kita/durch Tagesmutter
 Erwünschtes Eintrittsalter der Kinder in die Betreuung in der Kita/durch Tagesmutter
- (10) **Betreuungssituation der Kinder im Schulalter (Grund- und weiterführende Schule)**
 Häufigkeit der Nutzung zusätzlicher Nachmittagsbetreuung
 Bedarf an zusätzlicher Nachmittagsbetreuung
 Erwünschte Häufigkeit der Nutzung zusätzlicher Nachmittagsbetreuung
 Art der Betreuungsform
- (11) **Ferienbetreuung**
 bevorzugte Angebotsform bei der Ferienbetreuung
 erwünschte Dauer/Häufigkeit der Ferienbetreuung
 Möglicher Höchstbetrag für Betreuungswoche
- (12) **Schulische Mittagessenversorgung**
 Teilnahme des Kindes an einer schulischen Mittagessenversorgung
 Gründe für eine Nichtteilnahme / nur tageweisen Teilnahme an der schulischen Mittagessenversorgung
- (13) **Interesse und Wunsch um Unterstützung der Eltern zu den Themen Jugend und Pubertät**
- (14) **Beurteilung der finanziellen Situation des Haushaltes**
- (15) **Personen- und haushaltsbezogene Merkmale**
 Geschlecht der/des Befragten und der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
 Alter der/des Befragten und der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
 bewohnter Haustyp
 Wohnstatus
 höchster Schul- bzw. Hochschulabschluss
 Pflege/Betreuung eines behinderten oder pflegebedürftigen Kindes durch die /den Befragten oder der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
 Pflege/Betreuung eines behinderten oder pflegebedürftigen Erwachsenen durch die /den Befragten oder der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
 Einnahmequellen des Haushaltes
 Haushaltsnettoeinkommen
 Staatsangehörigkeiten der/des Befragten und der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-) Partners
 bewohnter Stadtteil
 Haushaltsgröße
 Familientyp
 Art des Zusammenlebens im Haushalt
 Alter der im Haushalt lebenden Kinder
 berufliche Stellung der/des Befragten und der/des (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners
 regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der/des Befragten und der/des (Ehe-) Partnerin/(Ehe-) Partners

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 18.3.2013

DER OBERBÜRGERMEISTER
 in Vertretung
 Mönninghoff
 Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den den 18.3.2013

DER OBERBÜRGERMEISTER
 in Vertretung
 Mönninghoff
 Erster Stadtrat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Haushaltssatzung der Stadt Burgwedel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Burgwedel in der Sitzung am 04.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.918.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	41.142.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	500,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.547.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.538.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.248.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.071.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	403.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 36.796.300,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 43.013.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **430 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **430 v. H.**
2. **Gewerbsteuer** **400 v. H.**

Burgwedel, 04. Februar 2013

STADT BURGWEDEL

Dr. Hoppenstedt

Bürgermeister

L. S.

2. Stadt HEMMINGEN

Haushaltssatzung der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmingen in der Sitzung am 24.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 33.073.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 33.073.300 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 2.851.500 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 2.851.500 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.675.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 30.539.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.105.100 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.330.600 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.165.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.075.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 37.945.100 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 37.945.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.165.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **440 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **440 v. H.**
2. **Gewerbsteuer** **400 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 25.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Hemmingen, den 24.01.2013

STADT HEMMINGEN

Schacht-Gaida

L.S.

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 06.03.2013 unter dem Aktenzeichen - 151421/1 (6) - erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 NKomVG vom 02.04.2013 bis einschließlich 10.04.2013 während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.03, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hemmingen, den 14.03.2013

STADT HEMMINGEN

Der Bürgermeister

Schacht-Gaida

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

§ 3

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2013

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Der Regionspräsident - am 07.03.2013 unter dem Aktenzeichen 151421/1(11) erteilt worden. Der Haushaltsplan 2013 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 12.03.2013

Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 72.519.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 75.329.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 68.925.600,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 69.687.800,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.295.600,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.940.600,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.667.100,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.735.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 75.888.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 79.363.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.645.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 875.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 € je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.

Neustadt a. Rbge., den 13.12.2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

L. S.

4. Stadt SEELZE**Haushaltssatzung der Stadt Seelze**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013** wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge auf 54.697.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf 61.953.500 €
der außerordentlichen Erträge 220.000 €
der außerordentlichen Aufwendung auf 220.000 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 51.374.600 €
der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 55.831.600 €
der Einzahlungen
für Investitionstätigkeit 2.060.800 €
der Auszahlungen
für Investitionstätigkeit 4.942.100 €
der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 4.575.800 €
der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 4.602.000 €

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 58.011.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 65.375.700 €

Der Wirtschaftsplan der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (optimierter Regiebetrieb) wird wie folgt festgesetzt.

Im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von 1.906.200 €
Aufwendungen in Höhe von 3.898.490 €

Im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von 3.602.500 €
Ausgaben in Höhe von 3.602.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.881.300 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze Süd- (als optimierter Regiebetrieb) wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **350.000 €** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **59.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2013 für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

Seelze, 29.11.2012

STADT SEELZE
Detlef Schallhorn
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 13.03.2013 - Az.: 15.01 15 14 21 (14) die vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 149, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 18.03.2013

STADT SEELZE
Bürgermeister
Schallhorn

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Auf Grund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) und Buchst. h) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ vom 12.05.2005 in der Fassung der Änderung vom 29.11.2012 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.03.2013 folgende neunte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ beschlossen:

I.

a) § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

²Der Zweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

b) § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II.

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Sehnde, 14.03.2013

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE
OSTKREIS HANNOVER

Alker L. S. Vaihinger
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 57.914.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 61.322.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.774.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.216.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **425 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **425 v. H.**
2. Gewerbesteuer **425 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 13.12.2012

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 28.02.2013 unter dem Aktenzeichen 151421/1(2) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. März bis einschl. 26. März 2013 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 2 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 14.03.2013

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

L.S.

D) BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2013

Im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 vom 14.03.2013 wurde irrtümlich in der Unterschrift „GEMEINDE WE-DEMARK“. Richtig muss es heißen:

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Inhaltlich wurde die Haushaltssatzung richtig abgedruckt.

Hier noch einmal die berichtigte Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 53.171.900,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 57.505.500,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 889.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 889.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 51.373.700,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 54.257.100,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.766.200,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.540.800,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.774.600,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 525.000,00 €

festgesetzt

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151